

VERSICHERUNGSSCHEIN / VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

für die Inhaber einer Neckermann Reisen MasterCard

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG:

Versicherer:

Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG (ERV).

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Günter Dibbern; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen.

Sitz der Gesellschaft:

München, Amtsgericht München HRB 42 000.

Ust-IdNr. DE 129274536. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

Ladungsfähige Anschrift: Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Die TC Touristik GmbH (Versicherungsnehmer) hat zugunsten der Inhaber einer gültigen Neckermann Reisen MasterCard den im Folgenden beschriebenen Versicherungsschutz mit der Europäische Reiseversicherung AG (ERV) vereinbart. Herausgeber der Neckermann Reisen MasterCard ist die Partnerbank des Versicherungsnehmers.

Versicherungsschutz / Erfordernis des Karteneinsatzes:

Der Versicherungsschutz besteht im nachfolgend beschriebenen Umfang für alle privaten Reisen mit einer Dauer von maximal 31 Tagen weltweit im In- und Ausland:

Reiserücktritts-Versicherung (VB-ERV 2009 Teil A)

Selbstbehalt: entfällt

Versicherungssumme: Maximal € 5.000,- pro Versicherungsfall und Jahr

Der Versicherungsschutz gilt dabei nur für Reisen, die ganz oder teilweise mit der Neckermann Reisen MasterCard bezahlt werden und über ein von Neckermann Reisen autorisiertes Reisebüro oder Internetportal gebucht werden.

Werden zwei oder mehrere Kreditkartenverträge abgeschlossen, so können die Versicherungsleistungen jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

Versicherungsbeginn:

Der Versicherungsschutz beginnt rückwirkend am Tag der Kartenbeantragung, sofern der Kartenantrag durch die Partnerbank des Versicherungsnehmers angenommen wurde. Wird die Karte zusammen mit einer Reisebuchung und/oder -optionierung beantragt, gilt der Versicherungsschutz bei Annahme des Kartenvertrages durch die Partnerbank auch für diese Reise ab Beantragung der Karte.

Für die einzelnen Reisen beginnt der Versicherungsschutz aus der Reiserücktritts-Versicherung mit Beantragung der Karte. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die jeweilige Reise ist die Reisebuchung ab Beantragung der Karte oder frühestens 10 Tage zuvor. Es besteht Versicherungsschutz bei Reiserücktritt aufgrund eines versicherten Ereignisses innerhalb der Laufzeit der Versicherung.

Versicherungsende:

Der Versicherungsschutz endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrages.

Versicherte Personen:

- Single Schutz: Berechtigter Inhaber einer gültigen Neckermann Reisen MasterCard (Hauptkarte).
- Family Schutz: Berechtigter Inhaber einer gültigen Neckermann Reisen MasterCard (Hauptkarte) sowie auf gemeinsamen Reisen mit dem Hauptkarteninhaber der/die Ehe-/Lebenspartner/in des Karteninhabers und bis zu drei Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Versicherungsbedingungen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten in diesem Druckstück enthaltenen Versicherungsbedingungen (VB-ERV 2009 Allgemeine Bestimmungen und Teil A) samt Glossar und die Verbraucherinformation.

Gegenüber anderenweitig bestehenden Versicherungen, aus denen entsprechende Leistungen verlangt werden können, ist dieser Versicherungsschutz subsidiär.

Rechte im Schadensfall:

Die versicherte Person ist berechtigt, ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer selbständig, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person können berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung:

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie einer ggf. bestehender Unterversicherung. Ist

die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Inländischer Gerichtsstand:

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

Sprache / Willenserklärungen:

Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer / der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerden:

Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die eingangs genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische Reiseversicherung AG (ERV)

Bader

Haase

Kontakt:

Wenn Sie Fragen zu den Versicherungsleistungen haben, sind wir gerne für Sie da!

Telefon: +49 (0) 89 4166 -1834

Servicezeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 19.00 Uhr, Sa. von 9.00 – 16.00 Uhr

Fax: +49 (0) 89 4166 - 2717

E-Mail: contact@reiseversicherung.de

Internet: www.reiseversicherung.de

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten, unverzüglich anzeigen und geeignete Nachweise im Original vorlegen.

Richten Sie Ihre Schadensmeldung bitte schriftlich und unverzüglich an folgende Adresse:

Europäische Reiseversicherung AG

Leistungsabteilung

Postfach 80 05 45

81605 München

zusammen mit folgenden Informationen und Unterlagen:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Karteninhabers
- Kartenbezeichnung „Neckermann Reisen MasterCard“
- Gültigkeitsbeginn und -ende der Karte
- Buchungsbestätigung
- Belege, Rechnungen und sonstige Nachweise

Sie können Schadensmeldungen auch via Internet unter

www.reiseversicherung.de/schadensmeldung oder über das Schaden-Telefon

+49 (0) 89 4166 - 1799 (rund um die Uhr) vornehmen.

Unser kostenloser Service in der Reiserücktritts-Versicherung:

Im Krankheitsfall oder bei einem Unfall können Sie sich vor Ihrer Reise mit erfahrenen Reisemedizinern beraten. Ihr Vorteil: Unsere Reisemediziner besprechen mit Ihnen gemeinsam, ob bis zum Abreiseterrain die Chance besteht, dass Sie die Reise doch noch antreten können. Falls Sie dann aufgrund der Krankheit oder des Unfalls nicht reisen, übernehmen wir selbstverständlich evtl. höhere Stornokosten aufgrund der späteren Stornierung. Bitte informieren Sie uns bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls unverzüglich. Das dafür vorgesehene Formular finden Sie im Internet unter www.reiseversicherung.de/medservice oder Sie rufen uns an unter +49 (0) 89 4166 - 1767. Innerhalb von 48 Stunden setzt sich unser Reisemediziner mit Ihnen in Verbindung.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR REISE- VERSICHERUNGEN DER EUROPÄISCHE REISEVER- SICHERUNG AG (VB-ERV 2009)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–12 und das >Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – O geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch mit Buchung der Reise und endet mit dem >Antritt der Reise. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise (Teil A § 5) endet der Versicherungsschutz mit Ende der Hinreise;
- e) entfallen

Artikel 3 entfällt

Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, >Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die >versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der >versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reise-warnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfall-folgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor >Antritt der Reise eine Reise-warnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die >versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminde-rungspflicht);
 - den Schaden der ERV >unverzüglich anzuzeigen;
 - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungs-pflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweige-pflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflich-tung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Ver-schuldens der >versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die >versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der >versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der >versicherten Person gezahlt wurden.

Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die >versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatz-ansprüche an die ERV abzutreten.

Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die >versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versiche-rungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre An-gaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der >versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die >versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- entfällt

Artikel 10 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des >Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der >versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die >versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der >versicherten Person die Entscheidung der ERV zuge-gangen ist.

Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der >versicherten Person, des >Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. >Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Teil A Reiserücktritts-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung

- bei Stornierung der Reise;
- bei verspätetem >Reiseantritt;
- bei Verspätung während der Hinreise;
- für Reisevermittlungsentgelte;
- für >Umbuchungsgebühren.

§ 2 Stornierung der Reise

- Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der ver-einbarten Versicherungssumme, sofern
 - die >versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
 - bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
 - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - der >versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versicherte Ereignisse sind
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Schwangerschaft;
 - Impfungsverträglichkeit;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, >Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der >versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforder-lich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündi-gung des >Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - Aufnahme eines >Arbeitsverhältnisses einschließlich >Arbeitsplatzwechsel;
 - Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer >Schule/ Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt-finden soll;
 - bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse;
 - unerwartete Einberufung der >versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
- Risikopersonen sind
 - die >Angehörigen der >versicherten Person;
 - >Betreuungspersonen;
 - die Mitreisenden sowie deren >Angehörige und >Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben.Mitreisende >Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Medizinischer Beratungsservice

- Sofern die >versicherte Person nach Buchung der Reise erkrankt oder Unfallverlet-zungen erleidet, berät die ERV durch ihren medizinischen Beratungsservice, ob und wann die versicherte Reise storniert werden sollte.
- Stellt sich entgegen der Einschätzung des medizinischen Beratungsservices heraus, dass die versicherte Reise doch nicht angetreten werden kann, gilt die Stornierung als >unverzüglich, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, an welchem die Reiseunfähig-keit feststeht.
- Storniert die >versicherte Person entgegen des Rates des medizinischen Beratungs-services die Reise zunächst nicht und wird die Reise später aufgrund dieser Erkran-kung oder Unfallverletzungen doch nicht angetreten, erstattet die ERV die Storno-kosten, die bei >unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

§ 4 Verspäteter >Reiseantritt

- Die ERV erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei >unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maxi-mal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die >versicherte Person im Fall der Reisesstornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 5 Verspätungsschutz während der Hinreise

- Die ERV erstattet
 - die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die >versicherte Person infolge der Verspätung eines >öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;
 - die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der >versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines >öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.
- Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

§ 6 Reisevermittlungsentgelte

- Die ERV erstattet das dem Reisevermittler von der >versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt bis maximal € 100,- je Person, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die >versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 7 Umbuchungsgebührensatz

Die ERV erstattet die entstehenden >Umbuchungsgebühren der >versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei >unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, sofern die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß § 2 Nr. 2 umgebucht wird.

§ 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- bei >chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;
- wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 9 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung);
- für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;
- für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die >versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise >unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
- Die >versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - Arbeitsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokostenrechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - bei Aufnahme eines >Arbeitsverhältnisses bzw. >Arbeitsplatzwechsels eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue >Arbeitsverhältnis;
 - bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der >Schule/Universität;
 - bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;
 - im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
 - im Falle einer Verspätung eines >öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des >öffentlichen Verkehrsmittels.
- Die >versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der >versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die >versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 10 – § 11 entfallen

Teile B – O entfallen

GLOSSAR

A

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der >versicherten Person.

Antritt der Reise / Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten >Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten >Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung. Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel

Arbeitsplatzwechsel umfasst den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen >Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die >versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige >Angehörige der >versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

C

Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die >versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

E

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdtrüsch.

O

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R

Reiseantritt / Antritt der Reise

Siehe unter „A – Antritt der Reise“.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S

Schule / Universität

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind

- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

U

Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der >versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reiseterrains umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem >Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des >Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.